

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus/Chósebuz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2026

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 4 des brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 4 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen
- § 5 Beschäftigungszeiten
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, 2 und 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]), erlässt die Stadt Cottbus/Chósebuz als zuständige Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **17.12.2025** folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In der gesamten Stadt Cottbus/Chósebuz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 – 20:00 Uhr öffnen:

- am **25.01.2026** aus Anlass der Handwerkermesse,
- am **09.08.2026** aus Anlass des Elbenwald-Festival,
- am **13.09.2026** aus Anlass des Töpfermarktes Cottbus,
- am **13.12.2026** aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne,
- am **20.12.2026** aus Anlass des Cottbuser Weihnachtsmarktes der tausend Sterne.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Aus Anlass der Veranstaltung „Ostern bei den Sorben; 19. Lausitzer Walei-Meisterschaft“ dürfen die Verkaufsstellen am **12.04.2026** im Ortsteil Groß Gaglow in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass des Lausitzer Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Stadtmitte am **04.10.2026** in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.
- (3) Aus Anlass einer besonderen Ehrenamtsveranstaltung dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf am **11.10.2026** in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen.

§ 3 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 Absatz 4 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus/Chósebuz können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden.

1. innerer Ring - begrenzt durch Nordring, Pappelallee/Waisenstraße, Wilhelm-Külz-Straße/Güterzufuhrstraße/Bleichenstraße und Spree
2. Branitzer Park, Spreeauenpark, Tierparkgelände, Gelände des Menschenrechtszentrums und Gelände des Flugplatzmuseums

Dies gilt an allen Sonn- und Feiertagen im Zeitraum vom **29.03.2026 bis 15.11.2026** (ausgenommen: Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag).

§ 4 Hinweis auf die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 5 Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 7 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Cottbus/Chósebuz, 18.12.2025

gez.

Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz